OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603622/5/KH/BR

Datum:
Linz, 14. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F H, LL.M., x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11.02.2020, GZ: VStV/920300275677/2020, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Juni 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängten Verwaltungsstrafen wie folgt herabgesetzt werden:
Die zu Spruchpunkt 1. verhängte Verwaltungsstrafe wird auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 18 Stunden) herabgesetzt.
Die zu Spruchpunkt 2. verhängte Verwaltungsstrafe wird auf 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage 7 Stunden) herabgesetzt.
Die zu Spruchpunkt 3. verhängte Verwaltungsstrafe wird auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 18 Stunden) herabgesetzt.
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 120 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 11.02.2020, GZ: VStV/920300275677/2020, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über M P (im Folgenden: Bf) fünf Verwaltungsstrafen, weil ihm folgende Übertretungen vorgeworfen wurden:

„1. Datum/Zeit: 29.12.2019, 16:42 Uhr
Ort: x, A1 Str.km x, Das oa Überholmanöver fand ca bei StrKm 182. statt. Durchschnittsgeschwindigkeit über 3266 m. Ende der 140 km/h Beschränkung bei Km x ., x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 140 km/h um 54 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2. Datum/Zeit: 29.12.2019, 16:44 Uhr
Ort: x, A1 Str.km x, Teilstück der Westautobahn ohne zusätzliche Beschränkung gem § 52 Zi 10 StVO Km x bis x. Unveränderte Durchschnittsgeschwindigkeit., x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 64 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

3. Datum/Zeit: 29.12.2019, 16:46 Uhr
Ort: x, A1 Str.km x, Westautobahn am sog. x;
Beginn der 100 km/h Beschränkung bei StrKm x, x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 54 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

4. Datum/Zeit: 29.12.2019, 16:52 Uhr
Ort: x, x, Die Kontrolle erfolgte in der x Straße, Gemeinde x, unmittelbar nach der Autobahnausfahrt x;
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben als LenkerIn den Führerschein nicht mitgeführt.

5. Datum/Zeit: 29.12.2019, 16:52 Uhr
Ort: x, x, Die Kontrolle erfolgte auf der x Straße, Gemeinde x, unmittelbar nach der Autobahnabfahrt x.
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben als Lenker den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein des(r) PKW sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein nicht mitgeführt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 52 lit. a Zif. 10 a StVO
2. § 20 Abs. 2 StVO
3. § 52 lit. a Zif. 10 a StVO
4. § 37 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Zif. 1 FSG
5. § 102 Abs. 5 lit. b KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 365,00	6 Tage(n) 5 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2e StVO
2.	€ 450,00	7 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2e StVO
3.	€ 365,00	6 Tage(n) 5 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2e StVO
4.	€ 40,00	0 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n		§ 37 Abs. 1 und Abs. 2a FSG
5.	€ 30,00	0 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 125,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 1.375,00."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In der binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf durch seinen Rechtsvertreter vor, dass es sich bei den drei Geschwindigkeitsbeschränkungen zu Spruchpunkt 1 bis 3 aufgrund des Gesamtvorsatzes, des zeitlichen Zusammenhangs sowie der Gleichartigkeit der

Begehungsform um ein fortgesetztes Delikt handle, weshalb der Bf nur einmal zu bestrafen sei.

Weiters führte der Bf aus, dass die Strafe zu hoch bemessen sei. Die Geschwindigkeitsüberschreitung sei mit einem Fahrzeug begangen worden, das auf dem neuesten Stand der Technik sei. Deshalb seien andere Verkehrsteilnehmer weniger stark gefährdet gewesen und die Intensität der Beeinträchtigung als gering einzustufen. Mit dem Fahrzeug des Bf sei außerdem eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 185 km/h möglich gewesen. Es sei die Mindeststrafe zu verhängen gewesen, weil die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bereits in der Strafdrohung Berücksichtigung gefunden habe.

Weiters sei das Fahrzeug des Bf darauf ausgelegt, bis zu 285 km/h zu fahren, in Teilen Europas sei dies auf öffentlichen Strafen auch erlaubt, daher könne allein aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeit nicht von einem erhöhten Gefährdungspotential ausgegangen werden. Die Tat habe auch keine nachteiligen Folgen nach sich gezogen.

Als strafmildernd sei zudem das reumütige Geständnis zu werten, sowie dass die Tat in krassem Widerspruch zum sonst ordentlichen Lebenswandel des Bf stehe. Es sei weder aus spezial- noch aus generalpräventiven Gründen erforderlich, eine hohe Strafe aufzuerlegen. Auch der Störwert der Tat sei gering, da die bereits im Strafrahmen berücksichtigte Überschreitung von 50 km/h lediglich um 4 bzw. 14 km/h überschritten worden sei. Die Geschwindigkeitsüberschreitung sei nur aus Unbesonnenheit begangen worden. Der Bf habe dringend zurück nach Hause müssen, weil er einen Suppentopf am Herd habe stehen lassen und einen Brand in seinem Heim befürchtet habe. Dieser Umstand komme einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahe.

Zu Spruchpunkt 4 und 5 brachte der Bf vor, dass das Mitführen von Zulassungsschein und Lenkberechtigung keinen Zweck mehr erfülle. Das einschreitende Organ könne leicht feststellen, wer Zulassungsbesitzer ist und ob der Fahrzeuglenker eine Lenkberechtigung besitzt. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes sei daher äußerst gering und die Strafe zu hoch bemessen. Auch hier habe die Tat keine nachteiligen Folgen nach sich gezogen und die Strafe sei am untersten Rand des Strafrahmens anzusiedeln. Auch der Störwert der Tat sei gering, es handle sich um eine entschuldbare Fehlleistung, der Bf habe lediglich aus Unachtsamkeit und wegen eines dringenden Termins seine Brieftasche liegen lassen und nur die Geldbörse eingepackt. Als Milderungsgründe seien der ordentliche Lebenswandel, das Liegenlassen aus Unachtsamkeit, kein entstandener Schaden und das reumütige Geständnis zu werten. Weiters brachte der Bf vor, es liege ein Anwendungsfall des § 45 Abs 1 Z 4 VStG vor.

Der Bf beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Einstellung des Verfahrens, in eventu die Verhängung nur einer Strafe hinsichtlich der Spruchpunkte 1 bis 3 und die Herabsetzung der Strafe, in eventu unter Anwendung des § 45 VStG hinsichtlich der Spruchpunkte 4. und 5. von der Strafe abzusehen und das Verfahren einzustellen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 16. Juni 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf und dessen Rechtsvertreter erschienen sind. Der Bf wies in der mündlichen Verhandlung auf die Vorbringen in der Beschwerdeschrift hin und bringt ergänzend vor, dass der Tattag ein Sontag war und der Beschwerdeführer sich alleine auf der Straße befand, es sei somit keine Fremdgefährdung vorgelegen.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 29. Dezember 2019 um 16:42 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x auf der A1 in x, bei Str.km x bis Str.km x. Dabei überschritt er die in diesem Bereich durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 140 km/h um 54 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde.

Der Bf lenkte am 29. Dezember 2019 um 16:44 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x mit unveränderter Durchschnittsgeschwindigkeit auf der A1 in x bei Str.km x bis Str.km x. Dabei überschritt er die in diesem Bereich gemäß § 52 Z 10 StVO zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 64 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde.

Der Bf lenkte am 29. Dezember 2019 um 16:46 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x auf der A1 in x, bei Str.km x. Dabei überschritt er die in diesem Bereich durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 54 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde.

Die Geschwindigkeitsüberschreitungen wurden im Zuge einer Nachfahrt des Polizeiautos x mit der geeichten Videomessanlage Multavision Nr. x gemessen.

Bei der an die Fahrt anschließenden Polizeikontrolle konnte der Bf weder den Zulassungsschein noch die Lenkberechtigung vorweisen.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Juni 2020.

Der Bf hat weder seine Lenkereigenschaft, noch die von ihm als Lenker des gegenständlichen Fahrzeugs begangenen Geschwindigkeitsüberschreitungen, noch das Nichtmitführen von Lenkberechtigung und Zulassungsschein angezweifelt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 52 lit. a Z. 10a StVO lautet:
„GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT): Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften."

§ 20 Abs. 2 StVO lautet:
„Fahrgeschwindigkeit: Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Fleilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren."

§ 99 Abs. 2e StVO lautet:
„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet."

§ 14 Abs. 1 Z 1 FSG lautet:
„Jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges hat unbeschadet der Bestimmungen des § 102 Abs. 5 KFG 1967 auf Fahrten mitzuführen den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebene Führerschein, Heeresführerschein oder Heeresmopedausweise und auf Verlangen die entsprechenden Dokumente den gemäß § 35 Abs. 2 zuständigen Organen zur Überprüfung auszuhändigen."

§ 37 Abs. 2a FSG lautet:
„Eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 4 und des § 17a Abs. 1 letzter Satz."

§ 102 Abs. 5 lit. b KFG lautet:
„Der Lenker hat auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug und einen mit diesem gezogenen Anhänger, sowie bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein."

§ 134 Abs 1 KFG lautet:
Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zu den Spruchpunkten 1., 2 und 3. wendet der Bf ein, es hätte ihm nur ein fortgesetztes Delikt zur Last gelegt und nur eine Strafe verhängt werden dürfen.

Mit dem Hinweis auf die in der Beschwerde erwähnten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes ist für den Beschwerdeführer nichts zu gewinnen, da es sich dabei jeweils um dasselbe Delikt betreffende Fälle handelt. Im vorliegenden Fall wurden dem Bf aber abwechselnd eine Überschreitung der durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten Höchstgeschwindigkeit von 140 km/h (Verstoß gegen § 52 lit. a Z. 10a StVO), eine Überschreitung der auf Autobahnen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h (Verstoß gegen § 20 Abs. 2 StVO) sowie eine Überschreitung der durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h (Verstoß gegen § 52 lit. a Z. 10a StVO) zur Last gelegt.

Dazu führt der VwGH in seiner Entscheidung vom 25.10.1989, 89/03/0145 wie folgt aus:

„Zwar ist es richtig, daß derjenige, der eine Strecke, auf der in unmittelbarer Aufeinanderfolge durch Straßenverkehrszeichen (§ 52 lit. a Z. 10a StVO) kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkungen verschiedener Höhe zu beachten sind (z.B. 70 und 100 km/h), mit einer gegenüber diesen verschiedenen erlaubten Geschwindigkeiten überhöhten Geschwindigkeit in einem Zug befährt, nur ein Delikt nach § 52 lit. a Z. 10a StVO zu verantworten hat (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 27. Juni 1984, Zl. 83/03/0321). Voraussetzung ist jedoch, daß es sich um eine Verletzung desselben Deliktes handelt. Wurden jedoch verschiedene Verwaltungsvorschriften verletzt, so stellen Übertretungen der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h bzw. der auf Autobahnen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h einen Verstoß gegen § 20 Abs. 2 StVO, aber Übertretungen der durch Gebotszeichen kundgemachten Höchstgeschwindigkeit einen Verstoß gemäß § 52 lit. a Z. 10a StVO dar, so werden zwei selbständige Delikte begangen, die auch getrennt zu bestrafen sind (vgl. z.B. das schon zitierte hg. Erkenntnis vom 27. Juni 1984).“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

An dieser Rechtsprechung hält der VwGH auch in seinen jüngeren Entscheidungen fest (vgl. VwGH 10.04.1991, 91/03/0003; VwGH16.03.2018, Ra 2017/02/0265).

Da der Bf durch die festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitung im vorliegenden Fall wie erwähnt zuerst gegen § 52 lit. a Z. 10a StVO, danach gegen § 20 Abs. 2 StVO und zuletzt wieder gegen § 52 lit. a Z. 10a StVO verstoßen hat, liegt folglich hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 2. und 3. kein fortgesetztes Delikt vor, in Anwendung des Kumulationsprinzips ist jede Geschwindigkeitsüberschreitung gesondert zu bestrafen. Die Geschwindigkeitsüberschreitungen wurden im Zuge einer Nachfahrt durch ein Polizeiauto mit einer geeichten Videomessanlage gemessen und vom Bf nicht bestritten, sodass die dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen objektiven Tatbestände als erfüllt anzusehen sind.

2.2. Zu den im angefochtenen Straferkenntnis enthaltenen weiteren Tatvorwürfen 4. und 5., der Bf habe den Führerschein und den Zulassungsschein nicht mitgeführt, ist festzuhalten, dass der diesbezügliche Sachverhalt vom Bf nicht bestritten wurde. Sein Vorbringen, dass es nicht mehr notwendig sei, Zulassungsschein und Führerschein mitzuführen, geht im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut des § 14 Abs. 1 Z. 1 FSG hinsichtlich des Mitführens des Führerscheins bzw. des § 102 Abs. 5 lit. b KFG hinsichtlich des Mitführens des Zulassungsscheins ins Leere. Somit sind die dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen objektiven Tatbestände als erfüllt anzusehen.

2.3. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist zu den Spruchpunkten 1. Bis 5. auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht. Der Bf war zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens betreffend die Tatvorwürfe 1. bis 5. des angefochtenen Straferkenntnisses vollumfänglich geständig und hat diese nie bestritten. Es ist somit jedenfalls von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen, folglich ist auch die subjektive Tatseite jeweils als erfüllt anzusehen.

2.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde nahm bei der Strafbemessung an, dass der Bf kein relevantes Vermögen besitzt, Sorgepflichten für zwei minderjährige Kinder hat und über ein monatliches Einkommen von mindestens 1.000 Euro verfügt. Es ist von diesen vom Bf unwidersprochenen Annahmen auszugehen.

Von der belangten Behörde wurde das Vorliegen einschlägiger verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen erschwerend gewertet. Strafmildernde Umstände, insbesondere das reumütige Geständnis des Bf, wurden von der belangten Behörde nicht berücksichtigt.

Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht kamen keine weiteren erschwerenden Umstände hervor. Strafmildernd wird das reumütige Geständnis des Bf berücksichtigt.

Zum Einwand des Bf zu den Spruchpunkten 1., 2. und 3., die Intensität der Beeinträchtigung des Rechtsgutes sei gering ist auszuführen, dass Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit den Zweck verfolgen, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle hintanzuhalten und damit das Leben und die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Dem Rechtsgut Leben und Gesundheit kommt in der österreichischen Rechtsordnung herausragende Bedeutung zu, weshalb der Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung des Bf als besonders hoch zu bewerten ist, was vorweg die Erteilung einer Ermahnung hinsichtlich dieser drei Delikte ausschließt. Ob ein Fahrzeug auf dem neuesten Stand der Technik ist und auf welche Höchstgeschwindigkeit ein Fahrzeug ausgelegt ist, ist ebenso unerheblich wie die Tatsache, ob in anderen Teilen Europas eine höhere Fahrgeschwindigkeit erlaubt ist. Auch rechtfertigt das Vorbringen des Bf, er habe einen Topf auf dem Herd stehen lassen, die verwirklichten Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht.

Die in der Beschwerde vorgebrachte Tatsache zu den Spruchpunkten 1. bis 5., dass keine nachteiligen Folgen eingetreten sind, kann bei Ungehorsamsdelikten nicht als mildernd betrachtet werden (so u.a. VwGH 20.07.2004, Zl. 2002/03/0223).

Der Umstand, dass der Beschuldigte bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt habe und die Taten mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch stünden, kann nicht als strafmildernd gewertet werden, da dies laut Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister nicht zutreffend ist.

Von der Anwendung der Bestimmung des § 20 VStG (außerordentliche Strafmilderung) konnte nicht Gebrauch gemacht werden, da der einzige zu berücksichtigende Milderungsgrund des reumütigen Geständnisses trotz Fehlen von Erschwerungsgründen noch kein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe im Sinne des § 20 VStG bedeutet (vgl. dazu z. B. auch VwGH 8. September 1998, 98/03/0159).

Auch ein Absehen von der Bestrafung und Erteilung einer Ermahnung im Sinne des nunmehrigen § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hinsichtlich der Spruchpunkte 4. und 5. kommt nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und

die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Bf nicht als gering zu werten sind.

Von geringem Verschulden iSd Bestimmung ist nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118).

Die Verpflichtung, den Führerschein bzw. Zulassungsschein beim Lenken mitzuführen, dient insbesondere der Gewährleistung, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder die Straßenaufsicht möglichst rasch über die Person des einer Verwaltungsübertretung Verdächtigen und das dabei verwendete Fahrzeug genaue Kenntnis erlangen.

Dass der Bf zu einem dringenden Termin musste und deshalb Führerschein und Zulassungsschein nicht mitgeführt hat, kann eine Tatbegehung aus Unbesonnenheit oder ein geringes Verschulden des Bf nicht begründen, zumal von einem Fahrzeuglenker auch vor einem dringenden Termin erwartet werden kann, dass er rechtzeitig vor Antritt der Fahrt dafür Sorge trägt, dass er die vorgeschriebenen Dokumente mitführt.

Die in den Spruchpunkten 1. bis 3. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängten Verwaltungsstrafen werden unter Berücksichtigung des reumütigen Geständnisses des Bf auf die im Spruch des gegenständlichen Erkenntnisses angeführten Höhen herabgesetzt. Die Verwaltungsstrafen werden aus spezialpräventiven Gründen als notwendig gesehen, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

Die von der belangten Behörde verhängten Verwaltungsstrafen zu Spruchpunkt 4. und 5. werden als angemessen erachtet und sind in general- und spezialpräventiver Hinsicht als ausreichend und notwendig anzusehen.

2.5. Der Ausspruch zu den Beiträgen zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens bzw. des Verwaltungsstrafverfahrens gründet sich hinsichtlich Spruchpunkt 1., 2. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses auf § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sowie hinsichtlich Spruchpunkt 4. und 5. des angefochtenen Straferkenntnisses auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Hinsichtlich der Beurteilung der Rechtsfrage des Vorliegens eines fortgesetzten Delikts ist das Verwaltungsgericht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere nicht von den in der rechtlichen Beurteilung zitierten Erkenntnissen abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing